

-Amtsblatt-

für die Stadt Prenzlau

Prenzlau, 04.10.2006 - Nr. 05/2006 - 14. Jahrgang



Amtlicher Teil

Inhalt:

1. Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 14.09.2006 S. 1
2. Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 14.09.2006 S. 6
3. 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau S. 7
4. Satzung über Kostenersatz und Gebührenerhebung für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Prenzlau S. 8
5. Ankündigung einer Teileinziehung S. 10
6. Berufung Wahlleiter S. 12
7. Zahlungserinnerung S. 12
8. Öffentliche Bekanntmachung über das Ergebnis der Neueinrichtung der Bodenschätzung in das Liegenschaftskataster S. 12
9. Bekanntmachung zum Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für den grundhaften Ausbau der Autobahn A 11 nördlich der Anschlussstelle Gramzow bis Landesgrenze Brandenburg/Mecklenburg-Vorpommern von km 81,62 bis km 90,50 einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in den Gemarkungen Prenzlau (Stadt Prenzlau), Kleinow, Wollin, Schmölln (Amt Gramzow), Landin (Amt Oder-Welse), Landkreis Uckermark und Vogelsang (Stadt Zehdenick), Landkreis Oberhavel S. 14
10. Bekanntmachung Schieß- und Übungswarnung S. 15

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 14.09.2006

Die Beschlussvorlagen, Anträge und Mitteilungsvorlagen der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung einschließlich dazugehörige Anlagen und ihre Begründung können zu den Sprechzeiten im Hauptamt der Stadt Prenzlau eingesehen werden (Am Steintor 4, Haus I, Zimmer 208).

zu TOP 4.

Information: Mandatsnachfolge für Herrn Lucka und Verpflichtung des nachrückenden Stadtverordneten

Der Vorsitzende informiert über die Mandatsnachfolge für Herrn Frank Lucka (CDU-Fraktion) durch den Nachfolgekandidaten Herrn Stefan Klemm (CDU-Fraktion).

zu TOP 7.1.

Antrag CDU-Fraktion DS-Nr.: 166/2006

Neubesetzung Aufsichtsrat Stadtwerke Prenzlau GmbH

Wortlaut:

„Herr Detlef Brieske wird zum Mitglied im Aufsichtsrat der Stadtwerke Prenzlau GmbH bestellt.“

Abstimmung: 26/ 0/ 0 einstimmig angenommen

zu TOP 8.

Bericht der Leiterin des Jugendrechtshauses

Frau Gericke berichtet über die Arbeit des Jugendrechtshauses Prenzlau.

zu TOP 9.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 106/2006

Behindertenbeirat: Neuwahl eines Mitgliedes

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, Frau Sigrid Bergansky, Kupferschmiedegang 19, in 17291 Prenzlau, in den Behindertenbeirat der Stadt Prenzlau zu berufen.“

Abstimmung: 26/ 0/ 0 einstimmig angenommen

zu TOP 10.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 123/2006**

Berufung eines Wahlleiters der Stadt Prenzlau und seines Stellvertreters für die kommenden Kommunalwahlen

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beruft zum 01.01.2007 zum Wahlleiter der Stadt Prenzlau:

Herrn Henryk Gnidowski

geboren am 20.02.1956 und

zum stellvertretenden Wahlleiter der Stadt Prenzlau:

Herrn Matthias Schmidt

geboren am 30.12.1977.“

Abstimmung: 26/ 0/ 0 einstimmig angenommen

zu TOP 11.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 135/2006**

Hackert-Jahr 2007

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung ermächtigt den Bürgermeister, aus Anlass des 270. Geburtstages und des 200. Todestages des in Prenzlau geborenen Malers J. Ph. Hackert, das Jahr 2007 im Gemeindegebiet der Stadt Prenzlau als 'Hackert-Jahr' zu proklamieren.“

Abstimmung: 26/ 0/ 0 einstimmig angenommen

zu TOP 12.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 124/2006**

Namensgebung für den Platz vor dem Hotel Uckermark

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Platz vor dem Hotel Uckermark in ‚Raiffeisenplatz‘ zu benennen.“

Abstimmung: 13/ 4/ 9 mehrheitlich angenommen

zu TOP 13.**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 102/2006**

Inanspruchnahme des Optionsrechts zur Verlängerung des Miet- und Betreibervertrages Bürgerhaus

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

zu TOP 14.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 125/2006**

Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan D IV „Ökostation“

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Für das Gebiet am Scharfrichtersee wird der Bebauungsplan D IV ‚Ökostation‘, wie in der Anlage gekennzeichnet, aufgestellt.
2. Der Flächennutzungsplan wird in diesem Bereich parallel zum Bebauungsplanverfahren geändert bzw. angepasst.
3. Der Aufstellungsbeschluss des Vorhaben- und Erschließungsplans ‚Öko-Partner-Naturhaus‘ (BV 2/562/III/61) vom 30.08.1995 wird aufgehoben.
4. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 S. 1 Baugesetzbuch (BauGB) soll durchgeführt werden.
5. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.“

Abstimmung: 26/ 0/ 0 einstimmig angenommen

zu TOP 15.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 127/2006**

Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan D VI „Ferien- und Wochenendhausgebiet Westufer“

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Für das Gebiet am Westufer des Unteruckersees wird der Bebauungsplan D VI ‚Ferien- und Wochenendhausgebiet Westufer‘, wie in der Anlage gekennzeichnet, aufgestellt.
2. Der Flächennutzungsplan wird in diesem Bereich parallel zum Bebauungsplanverfahren geändert bzw. angepasst.
3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 S. 1 Baugesetzbuch (BauGB) soll durchgeführt werden.
4. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.“

Abstimmung: 25/ 0/ 1 einstimmig angenommen

zu TOP 16.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 129/2006**

Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan D VII „Uckerpromenade“

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Für das Gebiet vom Warmbad bis zum Platz der Einheit wird der Bebauungsplan D VII ‚Uckerpromenade‘, wie in der Anlage gekennzeichnet, aufgestellt.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 S. 1 Baugesetzbuch (BauGB) soll durchgeführt werden.

3. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.“

Abstimmung: 23/ 2/ 1 mehrheitlich angenommen

zu TOP 17.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 139/2006

Förderung von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen in Prenzlau

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Bürgermeister, eine Richtlinie zur Bezuschussung bei Neuerrichtung privater (nicht gewerblicher) Photovoltaik- oder Solarthermieanlagen von bis zu 500,00 € pro Anlage zu erarbeiten.“

Abstimmung: 23/ 2/ 1 mehrheitlich angenommen

zu TOP 18.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 111/2006

Mitgliedschaft „Innenstadtforum Brandenburg e.V.“

Beschluss:

„Die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft ‚Innenstadtforum Brandenburg e.V.‘ wird befürwortet und soll beantragt werden. Die Geschäftsordnung und Ziele der Arbeitsgemeinschaft werden akzeptiert. Die Stadt Prenzlau strebt eine aktive Mitarbeit an.“

Abstimmung: 22/ 1/ 3 mehrheitlich angenommen

zu TOP 19.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 114/2006

Mitgliedschaft im „Gartenland Brandenburg e.V.“

Beschluss:

„Die Stadt Prenzlau beantragt die Mitgliedschaft im ‚Gartenland Brandenburg e.V.‘.“

Abstimmung: 21/ 0/ 5 einstimmig angenommen

zu TOP 20.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 115/2006

Mitgliedschaft in der „Kommunalgemeinschaft Euroregion POMERANIA e.V.“

Beschluss:

„Die Stadt Prenzlau beantragt die Mitgliedschaft in der ‚Kommunalgemeinschaft Euroregion POMERANIA e.V.‘.“

Abstimmung: 24/ 0/ 2 einstimmig angenommen

zu TOP 21.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 113/2006

Satzung über Kostenersatz und Gebührenerhebung für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Prenzlau

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die ‚Satzung über Kostenersatz und Gebührenerhebung für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Prenzlau‘ gemäß Anlage 1.“

Abstimmung: 26/ 0/ 0 einstimmig angenommen

zu TOP 22.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 137/2006

Umbau des ehemaligen Schulteils II des Städtischen Gymnasiums für den Schul- und Hortbetrieb

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Einstellung von 240.000,00 € Eigenmittel in den Vermögenshaushalt 2007 für den Umbau des ehemaligen Schulteils II des Gymnasiums für den Schul- und Hortbetrieb der Diesterweggrundschule und des Hortes der Kita ‚Freundschaft‘.“

Abstimmung: 26/ 0/ 0 einstimmig angenommen

zu TOP 23.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 134/2006

Leistungs- und Begabtenklassen ab Jahrgangsstufe 5 am Christa-und-Peter-Scherpf-Gymnasium ab Schuljahr 2007/08

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung stellt das Einvernehmen als Schulträger mit der Schulleitung sowie der Schulkonferenz her und unterstützt die Bewerbung des Christa-und-Peter-Scherpf-Gymnasiums zur Einrichtung von Leistungs- und Begabtenklassen ab der Jahrgangsstufe 5 mit einem musisch-künstlerischen Profil ab dem Schuljahr 2007/08. Der Bürgermeister wird beauftragt, dem Landrat des Landkreises Uckermark und der Leiterin des staatlichen Schulamtes Eberswalde das Interesse der Stadt Prenzlau an der Einrichtung von Leistungs- und Begabtenklassen zu verdeutlichen und um einen entsprechenden Vorschlag an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport zu bitten.“

Abstimmung: 26/ 0/ 0 einstimmig angenommen

zu TOP 24. und 24.1.

Einführung der DOPPIK

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 92/2006

Einführung der DOPPIK in der Stadt Prenzlau

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

zu TOP 25.**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 116/2006**

Bericht zum Haushalt der Stadt Prenzlau 2006 (1. Halbjahr)

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

zu TOP 26.**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 117/2006**

Über- und außerplanmäßige Ausgaben: II. Quartal 2006

„Die Stadtverordneten nehmen den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

zu TOP 27.**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 130/2006**

Mitteilung über die Geschäfte der laufenden Verwaltung (II. Quartal 2006)

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

zu TOP 28.**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 112/2006**

Kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens ab 01.01.2006

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

zu TOP 29.**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 140/2006**

Jahresabschluss 2005 der Stadtwerke Prenzlau GmbH

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

zu TOP 30.**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 141/2006**

Jahresabschluss 2005 der Wohnbau GmbH Prenzlau

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

zu TOP 31.**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 108/2006**

Dienstanweisung: Interne Abschlussgespräche der Rechnungsprüfung

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

zu TOP 32.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 148/2006**

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die ‚4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau‘ lt. Anlage.“

Abstimmung: 26/ 0/ 0 einstimmig angenommen

zu TOP 33.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 158/2006**

Umbesetzung Hauptausschuss, Ausschuss für Wirtschaft, Stadt- und Ortsteilentwicklung und Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung stellt folgende Umbesetzung der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung fest:

	Ausschussmitglieder	Vertreter
CDU-Fraktion:		
Hauptausschuss	Genschow, Melters	Brieske, Klemm
WSO-A	Genschow, Dr. Schewe	Brieske, Klemm
BKS-A	Brieske, Klemm	Krause, Dr. Schewe“

Abstimmung: 26/ 0/ 0 einstimmig angenommen

zu TOP 34.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 146/2006**

Weiterer Vertreter der Stadt Prenzlau im Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverband

Beschluss:

„Die Stadt Prenzlau entsendet Herrn Dr. Andreas Heinrich als weiteren Vertreter der Stadt Prenzlau in die Verbandsversammlung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA).“

Abstimmung: 26/ 0/ 0 einstimmig angenommen

zu TOP 35.1.**Antrag SPD-Fraktion DS-Nr.: 87/2006**

„Stadtumbau Ost“: Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung für Abrissgebäude

Wortlaut:

„1. Der Bürgermeister wird beauftragt, mit der Wohnbau GmbH ein Einvernehmen herzustellen, dass nur mit mehrheitlicher Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung Gebäude in Prenzlau für den Abriss bestimmt werden. Das betrifft die noch nicht bestimmten Gebäude in Größe von ca. 500 WE.

2. Ab August 2006 wird sich der Ausschuss für Wirtschaft, Stadt- und Ortsteilentwicklung in jeder seiner Sitzungen - immer mit der Wohnbau GmbH - mit der Angelegenheit befassen.

3. Die Stadtverordnetenversammlung erhält vom Ausschuss für Wirtschaft, Stadt- und Ortsteilentwicklung über den Hauptausschuss entsprechend ausgearbeitete Vorschläge, die dann zur Entscheidung anstehen.“

Abstimmung: 16/ 8/ 2 mehrheitlich angenommen

zu TOP 35.2.

Antrag FDP-Fraktion DS-Nr.: 142/2006

Kostenfreie Nutzung des öffentlichen Raums in der Friedrichstraße für Gewerbetreibende im Jahr 2007

Wortlaut:

„Die SVV beschließt:

Alle Gewerbetreibenden, die ein Geschäft in der Friedrichstraße führen, erhalten die Möglichkeit den auf ihren Antrag genehmigten öffentlichen Raum nur im Jahr 2007 ohne Gebühren nutzen zu können.“

Abstimmung: 26/ 0/ 0 einstimmig angenommen

zu TOP 35.3. und 35.3.1.

Anträge FDP-Fraktion DS-Nr.: 85/2006 und 85-1/2006

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau

Antrag Fraktion Gerulat/Kleingärtner DS-Nr.: 167/2006

Vertagung der Anträge DS: 85/2006 und DS: 85-1/2006 der FDP-Fraktion zur SVV im November bzw. Dezember 2006

Wortlaut:

„Die Drucksachen 85/2006 und 85-1/2006 werden zur Stadtverordnetenversammlung im November bzw. Dezember 2006 vertagt.“

Abstimmung: 21/ 2/ 3 mehrheitlich angenommen

Damit entfällt die Behandlung der Drucksachen 85/2006 und 85-1/2006.

zu TOP 35.4. und 35.4.1.

Anträge CDU-Fraktion DS-Nr.: 86/2006 und 86-1/2006

Antrag zur Haushaltssatzung 2006

Antrag Fraktion Gerulat/Kleingärtner DS-Nr.: 167/2006

Vertagung der Anträge DS: 86/2006 und DS: 86-1/2006 der CDU-Fraktion zur SVV im November bzw. Dezember 2006

Wortlaut:

„Die Drucksachen 86/2006 und 86-1/2006 werden zur Stadtverordnetenversammlung im November bzw. Dezember 2006 vertagt.“

Abstimmung: 24/ 0/ 2 einstimmig angenommen

Damit entfällt die Behandlung der Drucksachen 86/2006 und 86-1/2006.

zu TOP 35.5.

Antrag SPD-Fraktion DS-Nr.: 132/2006

Beschlussvertagung des HH 2007

Wortlaut:

„Der HH2007 wird in der Sitzung der SVV am 21.12.2006 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Die übrige Beratungsfolge ist auf folgende Termine festgelegt: 17., 18. und 19.10.2006 und am 28., 29. und 30.11.2006 sowie am 11.12.2006.“

Abstimmung: 16/ 6/ 4 mehrheitlich angenommen

zu TOP 36.1.

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 163/2006

Information über den Verfahrensstand der Überprüfung der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung auf inoffizielle Mitarbeit bei der Staatssicherheit der DDR

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

zu TOP 36.2.

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 165/2006

Vorsitz des Ausschusses für Wirtschaft, Stadt- und Ortsteilentwicklung: Herr Matthias Genschow

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

**Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung der
Stadtverordnetenversammlung am 14.09.2006**

zu TOP 5.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 149/2006

Verleihung des Preises der Stadt Prenzlau und der Medaille der Stadt Prenzlau

zu TOP 6.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 161/2006

Rechtsangelegenheit

zu TOP 7.

Information über durchgeführte Prüfungen

zu TOP 8.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 136/2006

Antrag auf Stundung

zu TOP 9.

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 94/2006

Mitteilung über Niederschlagungen und Erlasse

zu TOP 10.

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 153/2006

Rückabwicklung Erbbaurechtsvertrag Campingplatz

zu TOP 11.

Anträge der Stadtverordneten

zu TOP 11.1.

Antrag der Fraktionen

CDU, SPD, FDP DS-Nr.: 144/2006

Finanzangelegenheit

zu TOP 11.2.

Antrag der Fraktionen

CDU, SPD, FDP DS-Nr.: 143/2006

Einhaltung der Zuständigkeiten bei Vertragsabschlüssen gemäß Hauptsatzung

zu TOP 11.3.

Antrag der Fraktionen

CDU, SPD, FDP DS-Nr.: 145/2006

Stundung von Ablösebeiträgen

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau**vom: 18.09.2006**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau hat auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) in der zur Zeit geltenden Fassung am 14.09.2006 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 06.01.2003, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 01/2003, S. 4 ff., zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 16.09.2005, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 05/2005, S. 6., wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 5 Satz 1 werden der 2. bis 4. Anstrich ersetzt durch:

„- am Nordost-Giebel des Gebäudes der Sparkasse Uckermark, Hauptstelle, Georg-Dreke-Ring 62, 17291 Prenzlau

- an der Kreuzung Friedrichstraße/Marktberg, westliche Seite, 17291 Prenzlau

- Am Seelübber See 26, gegenüber der Bushaltestelle, 17291 Prenzlau, Ortsteil Seelübbe“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 1 werden die Buchstaben b) bis d) ersetzt durch:

„b) am Nordost-Giebel des Gebäudes der Sparkasse Uckermark, Hauptstelle, Georg-Dreke-Ring 62, 17291 Prenzlau

c) an der Kreuzung Friedrichstraße/Marktberg, westliche Seite, 17291 Prenzlau

d) Am Seelübber See 26, gegenüber der Bushaltestelle, 17291 Prenzlau, Ortsteil Seelübbe“

3. § 13 wird wie folgt geändert:

Nach § 13 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Stadt hat folgende bewohnte Gemeindeteile:

- Alexanderhof
- Augustenfelde
- Basedow
- Bündigershof
- Ellingen
- Ewaldshof

- Dreyershof
- Magnushof
- Mühlhof
- Stegemannshof
- Steinfurth
- Wollenthin

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der „Hauptsatzung der Stadt Prenzlau“ in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Prenzlau, den 18.09.2006

gez. Hans-Peter Moser
Bürgermeister

Satzung über Kostenersatz und Gebührenerhebung für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Prenzlau**vom: 18.09.2006**

Aufgrund § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Bbg BKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197) in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) in der zur Zeit geltenden Fassung i.V.m. §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in ihrer Sitzung am 14.09.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Grundsatz**

Die Stadt Prenzlau unterhält nach § 3 Absatz 1 Bbg BKG zur Gewährleistung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Freiwillige Feuerwehr als ihre Einrichtung.

§ 2**Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr wird in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen, auf behördliche Anordnung oder auf Antrag tätig.
- (2) Die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt auf Antrag. Ein Rechtsanspruch auf eine freiwillige Leistung der Freiwilligen Feuerwehr besteht nicht.
- (3) Über die Anzahl der einzusetzenden Mittel und Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr entscheidet der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Weisungsbefugnis der Vorgesetzten bleibt unberührt.

§ 3**Kostenersatz/Gebührenerhebung**

- (1) Für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr wird Kostenersatz erhoben, wenn:

1. die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde,
 2. die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist oder in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 3. die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 4. eine Brandsicherheitswache nach § 34 Absatz 2 Bbg BKG oder eine Brandwache nach § 35 Bbg BKG gestellt worden ist,
 5. ein Tier geborgen oder gerettet worden ist,
 6. aus einem Gebäude Wasser entfernt worden ist,
 7. wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Freiwillige Feuerwehr alarmiert wurde,
 8. eine Brandmeldeanlage einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- (2) Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben kann nach § 45 Absatz 2 Bbg BKG Kostenersatz verlangt werden.
 - (3) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtung nach § 14 Absatz 1 Nr. 1 und 2 Bbg BKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann die Stadt Prenzlau auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen der Stadt Prenzlau, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.
 - (4) Für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr werden Benutzungsgebühren erhoben.
 - (5) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte vorliegt oder die gemeindlichen Interessen dieses rechtfertigen.

§ 4

Kosten-/Gebührensschuldner

- (1) Zum Ersatz der durch die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr entstandenen Kosten ist der Stadt Prenzlau gegenüber verpflichtet:
 1. im Fall des § 3 Absatz 1 Nr. 1 der Verursacher,
 2. im Fall des § 3 Absatz 1 Nr. 2 der Fahrzeughalter oder sonstige Verantwortliche,
 3. im Fall des § 3 Absatz 1 Nr. 3 der Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte,
 4. im Fall des § 3 Absatz 1 Nr. 4 der Veranstalter oder der Verpflichtete,
 5. im Fall des § 3 Absatz 1 Nr. 5 der Tierhalter,
 6. im Fall des § 3 Absatz 1 Nr. 6 der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte,
 7. im Fall des § 3 Absatz 1 Nr. 7 derjenige, der die Freiwillige Feuerwehr alarmiert hat oder
 8. im Fall des § 3 Absatz 1 Nr. 8 der Betreiber der Brandmeldeanlage.
- (2) Ferner ist zum Ersatz der durch die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr entstandenen Kosten der Stadt Prenzlau gegenüber verpflichtet, im Fall des § 3 Absatz 2 oder 3 der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte.
- (3) Gebührenpflichtig für freiwillige Leistungen nach § 3 Absatz 4 ist der Antragsteller.
- (4) Sind mehrere Personen zum Ersatz der Kosten verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes/der Benutzungsgebühr

- (1) Maßstab für den Kostenersatz und die Berechnung der Benutzungsgebühren sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.
- (2) Die Höhe des Kostenersatzes und der Benutzungsgebühren ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Kostentarif. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Zusätzlich zum Kostenersatz und zur Benutzungsgebühr sind die tatsächlich entstandenen Kosten für die Entsorgung aufgefangener Schadstoffe und

kontaminierter Ausrüstung zu erstatten, soweit die Entsorgung nicht Aufgabe des Verursachers ist. Der Kostenersatz umfasst auch die Erstattung der tatsächlichen Wiederbeschaffungskosten unbrauchbar gewordener Ausrüstung und Geräte.

- (4) Die Kosten hilfeleistender Feuerwehren sind der Stadt Prenzlau nach Maßgabe von § 44 Absatz 2 Bbg BKG zu ersetzen.
- (5) Soweit Kostenersatz und Benutzungsgebühren nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet werden, gilt als Einsatz- bzw. Nutzungsdauer die Zeit vom Verlassen der Freiwilligen Feuerwache bzw. dem Gerätehaus bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Wartezeiten, die der Kostenpflichtige bzw. Gebührensschuldner zu vertreten hat, gelten als Einsatzzeit, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht werden.
- (6) Die Inanspruchnahme von Leistungen bis zu 30 Minuten wird als halber Stundensatz, ab geleistete 31. Minute als voller Stundensatz berechnet.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes/der Benutzungsgebühr

- (1) Der Kostenersatz sowie die Benutzungsgebühr wird mit einem Gebührenbescheid erhoben und ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang dieses Bescheides fällig.
- (2) Sofern die Freiwillige Feuerwehr eine freiwillige Dauerleistung über mehr als einen Monat erbringt, kann ab Beginn der Leistung eine Vorausleistung auf die Benutzungsgebühren verlangt werden. Die Vorausleistung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Vorausleistungsbescheides fällig.

§ 7

Haftung

- (1) Für Schäden, die bei der Ausführung eines gebührenpflichtigen Einsatzes der Freiwilligen Feuerwehr entstehen, haftet die Stadt Prenzlau nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung nach gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat die Stadt Prenzlau von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, sofern die Freiwillige Feuerwehr den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- (3) Der Gebührenpflichtige haftet der Stadt Prenzlau für alle Personen- und Sachschäden, die er oder

von ihm abhängige Personen an Geräten, Einrichtungen oder Personal der Freiwilligen Feuerwehr schuldhaft verursachen.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Kostenersatz und Entgelterhebung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Prenzlau vom 30.01.2003 außer Kraft.

Prenzlau, den 18.09.2006

gez. Hans-Peter Moser
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Kostenersatz und Gebührenerhebung für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Prenzlau

1. Kostentarif für Personal je Stunde

	je Stunde
Einsatzdienst	
- Einsatzleiter je Stunde	35,00 €
- Einsatzkraft je Stunde	28,00 €

2. Kostentarif für Fahrzeuge je Stunde

	je Stunde
- Tanklöschfahrzeug (TLF 16 W 50)	300,00 €
- Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	450,00 €
- Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20/16)	370,00 €
- Löschfahrzeug (LF 8)	250,00 €
- Drehleiter (DL 30)	347,00 €
- Hubrettungsfahrzeug	1.000,00 €
- Einsatzleitwagen (ELW)	200,00 €
- Kommandowagen (KDW)	150,00 €
- Mannschaftstransportwagen (MTW)	180,00 €
- Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	180,00 €
- Rüstwagen (RW 2/SW 2000)	250,00 €
- Gerätewagen Gefahrgut (GWG)	730,00 €
- Gerätewagen Logistik (GW-L)	200,00 €

3. Kostentarif für Anhänger

	je Stunde
- Boottransporter (TRB II)	150,00 €
- Ölsperrenanhänger (H35)	180,00 €
- Ölseperatorenanhänger	245,00 €

Die aufgeführten Gebühren gelten für Einsätze innerhalb des Gebietes der Stadt Prenzlau ohne Kilometerbegrenzung.

Bei Fahrzeugeinsatz zur überörtlichen Hilfe wird der tatsächliche Kraftstoffverbrauch entsprechend aktueller Preise und Entfernung als sonstige Ausgaben hinzugerechnet.

4. Kosten für Verbrauchsmaterial

Kosten für Verbrauchsmaterial werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

Ankündigung einer Teileinziehung

Die Stadt Prenzlau beabsichtigt, in der Gemarkung Ellingen und der Gemarkung Klinkow die Teilflächen einer öffentlichen kommunalen Straße auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke und Benutzerkreise zu beschränken.

Örtliche Lage (Anlage 1):

Gemarkung Ellingen

Flur 2, Flurstück 38 (Teilfläche Straße)

Flur 1, Flurstück 168

Gemarkung Klinkow

Flur 2, Flurstück 147 (Teilfläche)

Flur 2, Flurstück 146 (Teilfläche)

Flur 2, Flurstück 175

Flur 3, Flurstück 71

Die o. g. Flächen sind Bestandteil der öffentlichen Straße gemäß § 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil 1 – Nr. 16 S. 218).

Sie gilt nach § 48 Abs. 7 BbgStrG als gewidmet.

Mit der Teileinziehung entfallen der Gemeingebrauch und widerrufliche Sondernutzungen.

Die Stadt Prenzlau beabsichtigt, diese Straße für den allgemeinen öffentlichen Kraftfahrzeugverkehr für jedermann zu sperren.

Nutzungsberechtigt sind dann nur noch die Anlieger, d. h. die landwirtschaftlichen Betriebe, einschließlich deren Vertragspartner, sowie die Jäger, die zu ihren in den angrenzenden Wiesen befindlichen Jagdrevieren müssen.

Die Straße kann weiterhin von jedermann als Fußgänger oder Radfahrer genutzt werden.

Die Teileinziehung und Ausweisung als Fahrradstraße erfolgt im Interesse des öffentlichen Wohls und aus Gründen der Sicherheit und Ordnung sowie hinsicht-

lich der Bedeutung dieser Straße als Teilabschnitt des Radfernweges Berlin – Usedom.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 8 Abs. 3 BbgStrG vom 31.03.2005 hiermit bekannt gegeben.

Prenzlau, den 07.09.2006

gez. Moser
Bürgermeister

— von der Teileinziehung betroffener Weg



**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 2 (3) und § 84 (4) BbgKWahlV
Berufung Wahlleiter der Stadt Prenzlau und
seines Stellvertreters**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung
am 14.9.2006

Herrn Henryk Gnidowski, geb. am 20.02.1956 zum
Wahlleiter der Stadt Prenzlau und Herrn Matthias
Schmidt, geb. am 30.12.1977 zum stellvertretenden
Wahlleiter der Stadt Prenzlau

zum 01.01.2007 berufen.

Prenzlau, den 18.09.2006

gez. Moser
Bürgermeister

Zahlungserinnerung

Hiermit möchte ich alle Steuerzahler an die Vierteljah-
reszahlung folgender Steuern/Abgaben für die Fällig-
keit 15.11.2006 erinnern:

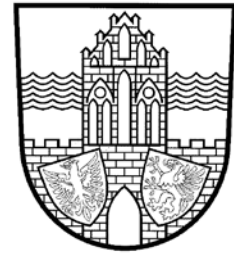
Grundsteuer B
Grundsteuer A
Hundesteuer
Gewerbesteuer
Umlage Wasser- u. Bodenverband

Um Mahnungen sowie die darauf folgende Vollstrec-
kung und die damit verbundenen zusätzlichen Ne-
benkosten zu vermeiden, bitte ich dringend, den fest-
gesetzten Steuertermin einzuhalten.

Prenzlau, den 12.09.2006

gez. Moser
Bürgermeister

**Landkreis Uckermark
- Der Landrat -**



Kreisverwaltung Uckermark

Postfach 12 65

17282 Prenzlau

Karl-Marx-Straße 1

17291 Prenzlau

an: Eigentümer
Erbbauberechtigte
Nutzungsberechtigte

**Öffentliche Bekanntmachung
über das Ergebnis der Neueinrichtung der Boden-
schätzung in das Liegenschaftskataster**

Diverse Flurstücke (mit Landwirtschaftsfläche) der be-
treffenden **Gemarkungen/Fluren der Stadt Prenzlau**;
siehe Anlage Tabelle sind in das Liegenschaftskataster
neu eingerichtet worden.

Gemäß § 12 Abs. 1, 2, 4 des Vermessungs- und Lie-
genschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntma-
chung vom 19.12.1997 (GVBl. I/98 S. 2) zuletzt geän-
dert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. Dezember
2001 (GVBl. I S. 298, 299) in Verbindung mit § 1 der
Offenlegungsverordnung vom 17.02.1999 (GVBl. II S.
130) wird das Ergebnis der Neueinrichtung der Boden-
schätzung in das Liegenschaftskataster (Automatisierte
Liegenschaftskarte (ALK) und Automatisiertes Liegen-
schaftsbuch (ALB)) den Beteiligten durch Offenlegung
bekannt gegeben.

**Die Offenlegung erfolgt beim Landkreis Uckermark,
Kataster- und Vermessungsamt, in Schwedt/Oder,
Dammweg 11, Raum 1.26 (Auskunft) in der Zeit vom**

16.10.- 16.11.2006

zu den Sprechzeiten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Neueinrichtung der Boden-
schätzung in das Liegenschaftskataster kann innerhalb
eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Wi-
derspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim
Landkreis Uckermark, Kataster- und Vermessungsamt,
PF, 17281 Prenzlau schriftlich oder zur Niederschrift
direkt im Kataster- und Vermessungsamt einzulegen.

Gegen die Ergebnisse der Bodenschätzung und deren analogen Nachweis aus den Jahren 1935 bis 1955 kann kein Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Peter Gnorski
Amtsleiter

Anlage

Stadt Prenzlau

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstücke der Landwirtschaftsfläche	Gemarkungs-Nr.	Anmerkung
1.	Dauer	1-3	diverse	123913	Landwirtschaftsfläche Flächen, die dem Ackerbau, der Wiesen- und Weidenwirtschaft und dem Gartenbau dienen
2.	Schönwerder	1-8	diverse	123973	
3.	Dedelow	1-4	diverse	123914	
4.	Klinkow	1-3	diverse	123941	
5.	Ellingen	1-2	diverse	123915	
6.	Blindow	1-5	diverse	123908	
7.	Prenzlau	1-45,47	diverse	123955	
8.	Basedow	1	diverse	123942	
9.	Güstow	1-2	diverse	123937	
10.	Seelübbe	1-3	diverse	123975	

Bekanntmachung

zum Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für den grundhaften Ausbau der Autobahn A 11 nördlich der Anschlussstelle Gramzow bis Landesgrenze Brandenburg/Mecklenburg-Vorpommern von km 81,62 bis km 90,50 einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in den Gemarkungen Prenzlau (Stadt Prenzlau), Kleinow, Lützlow, Wollin, Schmölln (Amt Gramzow), Landin (Amt Oder-Welse), Landkreis Uckermark und Vogelsang (Stadt Zehdenick), Landkreis Oberhavel

Wegen der Nichtöffentlichkeit des Erörterungstermins wird eine Eingangskontrolle durchgeführt. Die Teilnahmeberechtigung ist durch Vorlage der den Einwendern übersandten Einladung in Verbindung mit dem Personalausweis oder in anderer geeigneter Weise nachzuweisen.

Prenzlau, den 23.08.2006

gez. Moser
Bürgermeister

Im weiteren Verlauf des Anhörungsverfahrens zu der oben angeführten Straßenbaumaßnahme wird ein

Erörterungstermin

über die vorgebrachten Einwendungen durchgeführt.

Die Erörterung findet statt am **25. Oktober 2006**

um **10.30 Uhr**

im **Dominikanerkloster,
Kleinkunstsaal**

Ort **Uckerwiek 813
17291 Prenzlau**

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) zu geben.

Wir weisen darauf hin, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Nicht fristgerecht, z. B. im Erörterungstermin erstmalig, erhobene Einwendungen werden nicht berücksichtigt. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Schluss der Verhandlung beendet.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

**Bekanntmachung
Schieß- und Übungswarnung**

Der Standortälteste der Bundeswehr warnt und informiert.

Auf dem Militärischen Sicherheitsbereich, dem Standortübungsplatz der Bundeswehr bei Prenzlau (entlang der B 109 und Abzweig Boitzenburg) finden ganzjährig, auch am Wochenende, militärische Ausbildungsvorhaben statt.

Dabei wird mit Signal-, Übungs- und Manövermunition scharf geschossen.

Des Weiteren befinden sich auf dem Platz noch immer Fundmunition und Blindgänger. Auf dem Platz bewegen sich außerdem Fahrzeuge ohne Licht.

Daher ist das Betreten des Platzes für alle Personen sowie das Berühren, Aufnehmen oder Entfernen von Fundgegenständen strengstens verboten. Ausnahmegenehmigungen sind beim Standortältesten zu beantragen.

Vorsicht! Lebensgefahr!

Die Grenzen des Gefahrenbereichs sind mit Warntafeln gekennzeichnet.

Der Standortälteste
Skrzywanek, Oberstleutnant

Impressum

Amtsblatt für die Stadt
Prenzlau
Amtlicher Teil

Herausgeber:
Stadt Prenzlau
- Der Bürgermeister -

Anschrift:
Stadt Prenzlau
Am Steintor 4
17291 Prenzlau

Verantwortlich:
Herr Dr. Mahlow
(Hauptamtsleiter)

Anschrift:
Stadtverwaltung Prenzlau,
Hauptamt
Am Steintor 4
17291 Prenzlau
Tel. (0 39 84) 75 10 10

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Prenzlau
Hauptamt
Am Steintor 4
17291 Prenzlau

Bezugsbedingungen:
kostenlose Abgabe; Das Amtsblatt
liegt zur kostenlosen Mitnah-
me in den Auslagen der Verwal-
tungsgebäude der Stadt Prenzlau,
in der Stadtinformation sowie in
der Stadtbibliothek aus.

Auf Wunsch erfolgt die Zustel-
lung gegen Erstattung anfallender
Versandkosten/ Zustellungskos-
ten.

Satz und Druck:
Druckerei Nauendorf
16278 Angermünde
Gewerbegebiet „Oderberger
Straße“, Nordring 16

Telefon:
0 33 31 / 30 17 - 0